



21.1.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0911/2009, eingereicht von Avilio Presutti, italienischer Staatsangehörigkeit, im Namen des Consorzio Laziale Rifiuti (CO.LA.RI), zu den Ausschreibungen für den Bau von Abfallbehandlungsanlagen in Sizilien

1. Zusammenfassung der Petition

Die Ausschreibungen für den Bau einer Reihe von Abfallbehandlungsanlagen wurden ursprünglich im Jahr 2002 veröffentlicht und die Aufträge 2003 vergeben. Im Jahr 2007 urteilte der Europäische Gerichtshof, dass die europäischen Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen nicht eingehalten worden waren, weshalb die Auftragsvergabe für null und nichtig erklärt wurde. Neue Ausschreibungen wurden im April 2009 veröffentlicht. Anstatt den Bietern nunmehr zu ermöglichen, Lösungen auf dem neuesten Stand der Technik für das gesamte Projekt anzubieten, seien sie in den Bedingungen der Ausschreibung vielmehr dazu aufgefordert worden, auf den Vorarbeiten der Bauträger, deren Verträge für ungesetzlich erklärt worden waren, aufzubauen und sie sogar dafür zu bezahlen. Der Anwalt, der CO.LA.RI vertritt, macht geltend, dass durch diese Bedingungen sein Klient faktisch von der Beteiligung an der Ausschreibung ausgeschlossen und das Urteil des Europäischen Gerichtshofs verzerrt werde. Er ersucht deshalb die zuständigen europäischen Stellen, Maßnahmen zur Annullierung dieser zweiten Ausschreibung zu ergreifen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 22. Oktober 2009. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 21. Januar 2010

In Bekanntmachungen vom 29. April 2009 veröffentlichte die regionale Agentur für Abfälle und Abwässer von Sizilien vier Ausschreibungen für die Neuvergabe von

Dienstleistungsaufträgen für die Verwertung des Resthausmülls, der in den Gemeinden der Region Sizilien anfällt.

Die Dienstleistungen sollten im Rahmen von Verträgen erbracht werden, die die Region Sizilien im Jahr 2002 abgeschlossen hatte und die im Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juli 2007, Rechtssache C-382/05, für ungesetzlich erklärt wurden. In diesem Urteil erkannte das Gericht für Recht, dass

„die italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in der Fassung der Richtlinie 2001/78/EG der Kommission vom 13. September 2001 und insbesondere aus den Artikel 11, 15 und 17 dieser Richtlinie verstoßen [hat], dass die *Presidenza del Consiglio dei Ministri — Dipartimento per la protezione civile — Ufficio del Commissario delegato per l'emergenza rifiuti e la tutela delle acque in Sicilia* das Verfahren für den Abschluss der Verträge über die Verwertung des nach Durchführung der differenzierten Abfallsammlung verbleibenden Resthausmülls, der in den Gemeinden der Region Sizilien anfällt, eingeleitet und diese Verträge geschlossen hat, ohne die in der genannten Richtlinie vorgesehenen Verfahren anzuwenden und insbesondere ohne die entsprechende Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.“

Am 24.2.2009 übersandte die Kommission Italien eine mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 228 EG-Vertrag, in der sie Italien aufforderte, die zur Durchführung des Urteils erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2002/5260).

Die zuständige Behörde startete die vom Petenten angeführten Ausschreibungen zur Neuvergabe der Dienstleistungen, die im Rahmen der für ungesetzlich erklärten Verträge vergeben worden waren, um diese Verträge anschließend zu kündigen. Auf diese Ausschreibungen hin wurde kein Angebot eingereicht.

Die Aufträge wurden deshalb in im Amtsblatt der Europäischen Union vom 23. Juli 2009 veröffentlichten Bekanntmachungen erneut ausgeschrieben. Die Ausführung der für ungesetzlich erklärten Verträge war inzwischen gestoppt worden.

Auch die neuen Ausschreibungen verliefen mangels Angeboten ergebnislos. Gleichwohl kündigte die zuständige Behörde per Dekret Nr. 339, 340, 341 und 342 vom 11.9.2009 die gesetzeswidrig zustande gekommenen, den Gegenstand des Urteils des Gerichtshofs bildenden Verträge, womit ihre Wirkung beendet war.

Bei dem Petenten handelt es sich um ein Konsortium, das in der Abfallwirtschaft tätig ist und anführt, dass die vorgenannten Ausschreibungen von April 2004 gesetzeswidrig seien.

Er beklagt insbesondere, dass der öffentliche Auftraggeber in seinen Ausschreibungen die Wiederaufnahme der Arbeiten der vorherigen Bauträger vorgesehen habe, um die von ihnen bereits ausgeführten Arbeiten zu erhalten. Dies bedeute einen Verstoß gegen das Urteil des Gerichtshofs.

Nach Ansicht des Petenten ist das ursprünglich ausgeschriebene Projekt, das für die Neuvergabe der fraglichen Aufträge in den oben angeführten neuen Ausschreibungen wieder

aufgegriffen wurde, zudem inzwischen technisch überholt. Es sei daher wünschenswert, wenn der öffentliche Auftraggeber den Bewerbern die Einreichung neuer Projekte auf dem neuesten Stand der Technik ermöglichte.

Da die Petition auch an Präsident Barroso gesandt worden war, übermittelten die Dienststellen der Kommission dem Petenten bereits am 17. Juli 2009 eine Antwort.

Bemerkungen der Kommission zu der Petition

Die vom Gerichtshof im Urteil vom 18. Juli 2007 festgestellte Vertragsverletzung in der Rechtssache C-382/05 betrifft die Verletzung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens bei der Vergabe der Verträge über die Verwertung des Resthausmülls, der in den Gemeinden der Region Sizilien anfällt.

Die Kommission bemerkt, dass die Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit, die sich aus der für ungesetzlich erklärten Vergabe eines öffentlichen Auftrags ergibt, grundsätzlich während der gesamten Dauer der Erfüllung des Vertrags fort dauert (vgl. hierzu das Urteil des Gerichtshofs vom 18.7.2007, Rechtssache C-503/04).

Daraus ergibt sich, dass zur Befolgung des vorgenannten Urteils die Kündigung der für ungesetzlich erklärten Verträge erforderlich war.

In ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 24.2.2009 vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Kündigung der Verträge nach der Neuvergabe der fraglichen Dienstleistungsaufträge durch eine neue Ausschreibung eine zur Durchführung des Urteils geeignete Maßnahme darstellte.

Im Hinblick auf die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, in den Ausschreibungen die Wiederaufnahme der Arbeiten der vorherigen Bauträger vorzusehen, um die von ihnen bereits ausgeführten Arbeiten zu erhalten, verweist die Kommission darauf, dass das Erfordernis, die Kontinuität der im regionalen Abfallentsorgungsplan vorgesehenen Abfallbeseitigungstätigkeiten in Sizilien sicherzustellen, diese Entscheidung zu rechtfertigen und unter diesem Gesichtspunkt die ordnungsgemäße Durchführung des Urteils nicht zu beeinträchtigen schien.

Zu der Erwägung, dass das ursprünglich ausgeschriebene Projekt technisch überholt sei, merkt die Kommission an, dass auch dieser Umstand nicht geeignet gewesen sei, die ordnungsgemäße Durchführung des Urteils zu beeinträchtigen, in dem nicht die Überprüfung der technischen Entscheidungen der Behörde, sondern das Beenden der Auswirkungen der gesetzeswidrig zustande gekommenen Verträge verlangt worden sei.

Gemäß dem Gemeinschaftsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens steht es dem öffentlichen Auftraggeber nämlich frei, die technischen Grundlagen des Auftragsgegenstands zu bestimmen. Die Beurteilung, ob seine Entscheidungen im Hinblick auf die Zielsetzungen zweckmäßig sind, ist nicht Bestandteil der der Kommission obliegenden Tätigkeiten zur Kontrolle des Gemeinschaftsrechts im Bereich des öffentlichen Auftragswesens.

Jedenfalls ist festzustellen, dass die zuständige Behörde die für ungesetzlich erklärten

Verträge kündigte, und dies, obgleich sie ungeachtet der Tatsache, dass sie die Ausschreibungen zweimal durchführte (im April und im Juli 2009), den Auftrag nicht neu vergeben konnte, da sie kein Angebot erhielt.

In Anbetracht der Tatsache, dass die gemeinschaftsrechtswidrig zustande gekommenen Verträge keine Wirkung mehr entfalteten, war die Kommission der Auffassung, dass das Urteil des Gerichtshofs befolgt worden sei, und beschloss daher, das Vertragsverletzungsverfahren 2002/5660 am 20. November 2009 einzustellen.

Schlussfolgerung

Die Kommission hat die zur Befolgung des Urteils des Gerichtshofs vom 18. Juli 2007, Rechtssache C-382/05, erforderlichen Schritte eingeleitet. In diesem Zusammenhang hat sie sich davon überzeugt, dass die italienischen Behörden die zur Einhaltung des Urteils des Gerichtshofs erforderlichen Maßnahmen, d. h. die Kündigung der für ungesetzlich erklärten Verträge, ergriffen haben.

Mithin können derzeit keine weiteren Schritte eingeleitet werden.